

Landratsamt Dillingen a. d. Donau



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	20.07.2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Aufstellen und Betreiben eines weiteren BHKWs im Container zur Erzeugung von Spitzenstrom, Abdeckung eines Endlagers mit Folienhaube

Grundstück: Villenbach, Fl.Nr. 243, Gemarkung Villenbach

Betreiber: Stegmiller GmbH, Am Kirchberg 3, 86637 Villenbach

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stegmiller GmbH beantragt, an ihrer bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück Nr. 243 der Gem. Villenbach ein weiteres BHKW aufzustellen und betreiben zu dürfen. Das BHKW soll je nach Bedarf des Energieversorgers flexibel betrieben werden. Die erzeugte Gasmenge ändert sich nicht.

Für die bestehende Anlage wurde noch keine UVP durchgeführt. Laut § 9 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)) ist deshalb eine Vorprüfung durchzuführen, wenn laut Anlage 1 UVP eine Vorprüfung vorgeschrieben, aber keine Prüfwerte genannt sind. Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist. Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhang I UVPG festgelegt, dass ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW eine standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflicht durchzuführen ist.

Von den Verbrennungsmotoren (3 Stück) werden Schall und Luftschadstoffe emittiert. In der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung wird geprüft, ob sich im Einwirkungsbereich der Anlage Schutzgüter befinden.

Für die Schallemissionen einer Anlage ist zu prüfen, ob sich dauerhafte Aufenthaltsorte von Menschen in ihrem Einwirkungsbereich befinden. Im Einwirkungsbereich einer Schallquelle befindet sich der Aufenthaltsort dann, wenn der Beurteilungspegel den hier anzusetzenden Immissionsrichtwert um weniger als 10 dB(A) unterschreitet. Der von der bestehenden BHKW-Anlage (die aus zwei Verbrennungsmotoren besteht) verursachte Beurteilungspegel unterschreitet die Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Es kann nicht generell ausgeschlossen werden, dass mit dem zusätzlichen Verbrennungsmotor an einzelnen Immissionsorten die Unterschreitung weniger als 10 dB(A) beträgt.

Damit ist die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung mindestens bezüglich der Schallemissionen durchzuführen.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Stickoxiden beachtenswert. Das neue BHKW soll im sog. Flexibilisierungsmodus betrieben werden. Für diesen Modus ist keine Erhöhung der Biogasproduktion notwendig und auch nicht beantragt. Damit kann gemittelt über ein Kalenderjahr mit zukünftig drei BHKWs nicht mehr elektrische Energie erzeugt werden als bisher mit zwei BHKWs. Entsprechend einer Vorgabe des Energieabnehmers wird zu bestimmten Zeiten weniger Leistung eingespeist, um dann im Gegenzug zu Spitzenbedarfszeiten entsprechend mehr Energie zur Verfügung zu stellen. Bezogen auf die Stickoxidemissionen hat eine Betrachtung dieser Betriebsweise über ein Kalenderjahr hinweg ergeben, dass es zu keinen erhöhten Stickoxidemissionen und aufgrund der Ausbreitungsbedingungen auch zu keinen erhöhten Stickoxidemissionen z.B. aufgrund von Kaltluftströmungen während des Flexbetriebes kommt. Damit können Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden.

Würde das zusätzliche BHKW nicht im Flexmodus betrieben, wäre der Einwirkungsbereich der Anlage zu überprüfen. Allgemeine Ausbreitungsrechnungen für die NO_x-Emissionen von Biogasmotoren geben Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich. Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass mehrere BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a für besonders sensible stickstoffempfindliche Gebiete bereits ab 600 m Entfernung einhalten bzw. unterschreiten. Im vorliegenden Fall beträgt die Gesamtleistung zukünftig rund 4 MW. Den Antragsunterlagen liegt eine Karte bei, in der alle Biotop in einem Umkreis von 1 km eingezeichnet sind. Die erfassten Biotop sind allesamt nicht stickstoffempfindlich. Im 1 km-Umkreis der Biogasanlage sind auch keine stickstoffempfindlichen Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) festzustellen. Auch das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage würde schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Qualifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung führen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Wie bereits oben angeführt, ist bei den Schallemissionen die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung durchzuführen. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen an den beiden bestehenden Motoren werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm bis jetzt um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Auch für den neu hinzukommenden Verbrennungsmotor sind ähnliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass der zusätzliche Motor zwar zu einer Erhöhung der Schallemissionen, aber auch in Summe mit anderen Emittenten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten führt. Die Anlage wird die Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) unterschreiten, weil die Erweiterung von zwei auf drei Motoren bei ähnlichen Schallemissionen und -schutzmaßnahmen weniger als 3 dB(A) Pegelzunahme bedeutet. Laut TA-Lärm kann bei einer Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) ohne genaue Prüfung der Vorbelastung davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt.

Es ist daher auch aufgrund der Schallemissionen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zudem liegt der Anlagenstandort außerhalb von u.a. Überschwemmungs- sowie Naturschutzgebieten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten sind. Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle